

Zwischen

Grün Berlin GmbH
Columbiadamm 10, Turm 7
12101 Berlin
USt.-ID-Nr. DE 136 782 779

- nachstehend Grün Berlin genannt -

und

Projekt N.N.

- nachstehend Nutzer genannt -

wird folgender

Nutzungsvertrag

über die zeitlich befristete Überlassung einer Teilfläche zur eigenverantwortlichen Nutzung auf dem Tempelhofer Feld

geschlossen:

Präambel	3
§ 1 Nutzungsfläche und Nutzungszweck	3
§ 2 Nutzungsdauer	4
§ 3 Beendigung des Vertragsverhältnisses/Außerordentliche Kündigung	4
§ 4 Nutzungsentgelt	6
§ 5 Öffentliche Pflichten	6
§ 6 Betriebs- und Nebenkosten, öffentliche Abgaben, sonstige Lasten	7
§ 7 Haftung / Versicherung	8
§ 8 Unterhaltung, Bewirtschaftung	9
§ 9 Instandhaltung der Nutzungsfläche	10
§ 10 Bauliche Veränderungen	11
§ 11 Überlassung an Dritte	12
§ 12 Schlussbestimmungen	12

Vertragsmuster bürgerschaftliche Projekte (Stand Juni 2017)

Präambel

- (1) Das Land Berlin ist Eigentümer des Tempelhofer Feldes und des Gebäudes des ehemaligen Flughafens Berlin Tempelhof.
- (2) Das Tempelhofer Feld ist Grün Berlin durch Nutzungsvertrag mit dem Land Berlin vom 31.03.2010 und 12.08./18.08.2015 übertragen worden. Grün Berlin ist mit der Nutzung und Bewirtschaftung sowie der Übernahme der Bauherrenfunktion bei Baumaßnahmen auf dem Feld betraut.
- (3) Am 14.06.2014 trat das Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThFG) in Kraft. Dessen Bestimmungen hat sich auch der Nutzer in allen Belangen unterzuordnen.

§ 1 Nutzungsfläche und Nutzungszweck

- (1) Das gedeihliche Zusammenleben mit den Nutzern des Tempelhofer Feldes setzt voraus, dass alle Nutzer und Grün Berlin sich gegenseitig mit Respekt begegnen.
- (2) Grün Berlin überlässt dem Nutzer im Pionierfeld **Oderstraße / Columbiadamm / Tempelhofer Damm** die in **Anlage 1** ausgewiesene, gelb umrandet dargestellte Fläche (nachfolgend Nutzungsfläche genannt) zur temporären Zwischennutzung „**Titel einfügen**“ auf der Grundlage eines mit Grün Berlin vor Vertragsschluss abschließend abgestimmten Nutzungskonzeptes (**Anlage 2**). Der Nutzer verpflichtet sich, die **... m²** große Nutzungsfläche nur zu dem o.g. Zwecke sowie nach den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu nutzen. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten des Tempelhofer Feldes.

Jede mit diesem Zweck nicht zu vereinbarende Änderung der Nutzung ist nur in Absprache und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Grün Berlin zulässig.

Eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit durch den Nutzer berührt nicht den Bestand der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Beide Seiten sind sich einig, dass es im Zuge der Entwicklung des Tempelhofer Feldes erforderlich werden kann, den vorliegenden Vertrag an diese Entwicklung anzupassen. Das kann nur einvernehmlich unter Berücksichtigung der Regelung in § 12 (7) erfolgen.

- (3) Der Nutzer hat die Nutzungsfläche vor Vertragsabschluss besichtigt. Die Nutzungsfläche wird in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befindet. Der Nutzer erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß und für den beabsichtigten Zweck geeignet an. Im Rahmen der Übergabe der Nutzungsfläche wird

ein Übergabeprotokoll (**Anlage 3**) gefertigt, das von beiden Vertragspartnern auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und unterzeichnet wird. Der Nutzer wird auf seine Kosten den in **Anlage 1** zu diesem Vertrag gekennzeichneten Bereich so einrichten, dass die vereinbarte Nutzung möglich wird.

- (4) Grün Berlin haftet nicht dafür, dass sich die Nutzungsfläche für den vom Nutzer beabsichtigten Zweck eignet, sowie für anfänglich vorhandene Mängel der Nutzungsfläche, es sei denn, dass diese Mängel bei der Übergabe der Nutzungsfläche ausdrücklich vermerkt waren oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Grün Berlin beruhen.
- (5) Das äußere Erscheinungsbild der Nutzungsfläche und der Baulichkeiten, soweit es von dem Nutzer beeinflusst wird, muss auf die gestalterische Qualitätsnorm des Tempelhofer Feldes Rücksicht nehmen und mit Grün Berlin abgestimmt sein. Gestalterische Vorgaben und Richtlinien für die Standortgestaltung der Pionier- und Zwischennutzungen sind durch den Nutzer zu berücksichtigen.
- (6) Der Nutzer erkennt die Regelungen in der Benutzungsordnung für das Tempelhofer Feld in ihrer jeweils aktuellen Fassung an. Die Benutzungsordnung, **Stand Juli 2016**, ist Bestandteil dieses Vertrages (**Anlage 4**).
- (7) Der Nutzer akzeptiert, dass er nach Vorankündigung seitens Grün Berlin in begründeten Einzelfällen die Nutzungsfläche nicht betreten kann.
- (8) Die die Nutzungsfläche und das Tempelhofer Feld insgesamt betreffende Öffentlichkeitsarbeit des Nutzers, seine Werbeaktivitäten und Veranstaltungen sind mit Grün Berlin abzustimmen.

§ 2 Nutzungsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am **„Datum der Übergabe“** und endet am 31.12.2019. § 545 BGB, wonach das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Vertragszeit durch Gebrauchsfortsetzung sich stillschweigend verlängert, findet keine Anwendung.

§ 3 Beendigung des Vertragsverhältnisses/Außerordentliche Kündigung

- (1) Berühren städtebauliche Belange, Entwicklungen oder Neuordnungen den Inhalt dieses Vertrages derart, dass die beabsichtigte Nutzung auf der Nutzungsfläche nicht fortgesetzt werden kann, steht Grün Berlin ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Nutzer erklärt, dass er in diesem Fall einer einvernehmlichen Lösung zur Beendigung des Vertrages zustimmen wird. Die Sonderkündigung ist spätes-

tens am dritten Werktag eines Kalendermonats mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Gleiches gilt für den Fall, dass das Land Berlin als Eigentümer des Tempelhofer Feldes bezüglich der Bewirtschaftung des Tempelhofer Feldes neue Dispositionen trifft.

- (2) Grün Berlin ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die Räumung und Herausgabe der Nutzungsfläche zu verlangen, wenn
- a) der Nutzer den vertragswidrigen Gebrauch der Nutzungsfläche oder eine unbefugte Überlassung an dritte Personen trotz Mahnung durch Grün Berlin fortsetzt,
 - b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nutzers gestellt wurde, ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder der Nutzer eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben hat,
 - c) der Nutzer seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung der Grün Berlin nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt,
 - d) der Nutzer zum Zwecke der Nutzung notwendige Konzessionen oder andere behördliche Erlaubnisse nicht erhält oder diese ihm entzogen werden,
 - e) der Nutzer fortgesetzt gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung und / oder Anweisungen der Betriebsleitung des Tempelhofer Feldes verstößt sowie wiederholt trotz Abmahnung die Regelungen gemäß § 1 Abs. 8 nicht einhält.
- (4) Aus der Sonder- oder der fristlosen Kündigung kann der Nutzer keine Schadensersatzforderungen herleiten.
- (5) Der Nutzer hat ein fristloses Sonderkündigungsrecht, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Dieses Recht kann er nach Stellen des Insolvenzantrages, gleich ob durch Dritte oder selbst, zeitlich unbegrenzt ausüben.
- (6) Kündigungen nach diesem Vertrag müssen schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner erfolgen.
- (7) Sollte auf Grund größerer Baumaßnahmen oder sonstiger Ereignisse für einen Zeitraum von mehr als einem Monat keine Nutzung der überlassenen Fläche möglich sein, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass das Vertragsverhältnis ruht.
- (8) Der Nutzer ist im Falle der Beendigung oder Kündigung des Nutzungsvertrages verpflichtet, die Nutzungsfläche fristgemäß, im Falle der fristlosen Kündigung unverzüglich zu räumen. Verzögert sich die Räumung durch Umstände, die Grün Berlin nicht zu vertreten hat, so ist Grün Berlin berechtigt,

diese nach Setzung einer angemessenen Nachfrist selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Nutzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

- (9) Der Nutzer ist verpflichtet, die Nutzungsfläche nach Beendigung des Nutzungsvertrages in ihren ursprünglichen Zustand, das heißt einschließlich der vollständigen Wiederherstellung des vegetativen Ausgangszustandes, wiederherzustellen, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart.
- (10) Das Vorhaben bzw. die Nutzungsfläche ist zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (Rückbauverpflichtung).
- (11) Die Rückbau- und Räumungsverpflichtung des Nutzers nach Abs. 9, 10, und 11 erstreckt sich auf alle Gegenstände, die sich im Bereich der Nutzungsfläche befinden, soweit sie nicht Grün Berlin gehören. Kommt der Nutzer seiner Räumungsverpflichtung nicht nach, so ist Grün Berlin berechtigt, die Nutzungsfläche auf Kosten des Nutzers räumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht durch Grün Berlin hinsichtlich solcher Gegenstände, die sich nach Beendigung des Nutzungsvertrages noch im Bereich der Nutzungsfläche befinden, besteht nicht.
- (12) Bauliche Veränderungen gem. § 11 sind rechtzeitig vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu beseitigen, es sei denn, Grün Berlin hat ihre Zustimmung nach § 11 Absatz 1 mit dem Zusatz erteilt, dass eine Rückbauverpflichtung entfalle. In diesem Fall steht dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch zu. Grün Berlin ist berechtigt, anstelle der Beseitigung der baulichen Veränderungen durch den Nutzer von diesem Ersatz der Kosten für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu verlangen.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Das Projekt des Nutzers wird als Projekt bürgerschaftlichen Engagements eingestuft. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 5 Öffentliche Pflichten

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die Fläche öffentlich zugänglich zu halten und die Fläche nicht einzuzäunen, sofern der Nutzungszweck dies nicht zwingend erfordert.

- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, vor Nutzungsbeginn alle für den Vertragszweck erforderlichen behördlichen Genehmigungen/Konzessionen auf seine Kosten einzuholen und in Kopie Grün Berlin vorzulegen. Grün Berlin sagt dem Nutzer ihre Mitwirkung bei der Beantragung der Genehmigung/Konzession zu, soweit dies erforderlich ist. Für Umstände, die in der Person, in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder sonst in der Risikosphäre des Nutzers begründet liegen und der Verfolgung des Vertragszwecks oder der Erteilung behördlicher Genehmigungen entgegen stehen, hat allein der Nutzer einzustehen.
- (3) Wird eine benötigte behördliche Genehmigung/Konzession aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht erteilt oder widerrufen, so hat Grün Berlin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten (siehe auch § 3 Abs. 2 d).
- (4) Der Nutzer hat insbesondere die für seine Nutzung bestehenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

§ 6 Betriebs- und Nebenkosten, öffentliche Abgaben, sonstige Lasten

- (1) Der Nutzer trägt die projektbezogenen, verbrauchsabhängigen, zählbaren Strom- und Wasserkosten einschließlich der Zählerentgelte, sofern eine Bereitstellung möglich ist. Grün Berlin wird in diesem Fall an den Abnahmestellen geeichte Zähler bereitstellen und die Zählerstände dokumentieren. Der Nutzer stellt auf seine Kosten die Versorgungsleitungen ab Zähler bis zur Verbrauchsstelle her.
- (2) Grün Berlin rechnet über die Betriebs- und Nebenkosten nach Abs. 1 jährlich spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres ab. Endet das Nutzungsverhältnis während einer Abrechnungsperiode, wird die Kostenverteilung bei der nächstfälligen Abrechnung vorgenommen.
- (3) Die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität und Wasser dürfen vom Nutzer nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt. Einen eventuellen Mehrbedarf kann der Nutzer durch Erweiterung der Zuleitung auf eigene Kosten nach vorheriger Zustimmung von Grün Berlin decken.
- (4) Bei Störungen und Schäden an den Versorgungsleitungen hat der Nutzer für sofortige Abschaltung zu sorgen und ist verpflichtet, Grün Berlin sofort zu benachrichtigen.
- (5) Auf dem Tempelhofer Feld besteht ein eingeschränkter Winterdienst. Die Kosten sind durch das (Mindest-) Nutzungsentgelt abgegolten. Der Nutzer trägt die zusätzlichen Kosten für den Winter-

dienst auf der eigenen Nutzungsfläche sowie auf Zuwegungen und Erschließungsstraßen, soweit der ungehinderte Zugang der ihm überlassenen Nutzungsfläche hiervon betroffen ist.

- (6) Der Nutzer trägt die Kosten für die Parkaufsicht, sofern diese ausschließlich für Zwecke des Nutzers bzw. zu besonderen Veranstaltungen des Nutzers insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten des Tempelhofer Feldes bestellt werden muss.

§ 7 Haftung / Versicherung

- (1) Der Nutzer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzungsfläche.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, für alle Risiken, die mit dem beabsichtigten Nutzungszweck in Verbindung stehen, auf eigene Kosten Versicherungen mit angemessenen Deckungssummen für Personen-, Vermögens- und Sachschäden abzuschließen und Grün Berlin eine Zweitausfertigung der Verträge zu übergeben sowie nach Abschluss der Verträge auf Verlangen den Nachweis über die Entrichtung der Versicherungsprämien durch Vorlage einer Quittung zu erbringen. Der Nutzer weist die erforderlichen Versicherungen, insbesondere Haftpflichtversicherung, spätestens mit Vertragsabschluss nach.

Grün Berlin ist berechtigt, von dem Nutzer eine Aufstockung der Versicherungssumme zu verlangen, wenn nach sachgerechter Prüfung dieser Unterlagen die Risiken nicht genügend abgedeckt sind.

- (3) Der Nutzer verpflichtet sich darüber hinaus, Grün Berlin von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzungsfläche und der Nutzung entstehen, einschließlich der Kosten einer gerichtlichen Abwehr dieser Ansprüche. Im Übrigen hat er bei einer unmittelbaren Inanspruchnahme der Grün Berlin die entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (4) Der Nutzer haftet der Grün Berlin für alle Schäden, die durch die Verletzung der dem Nutzer obliegenden Vertragspflichten schuldhaft verursacht werden. Der Nutzer trägt die Beweislast, dass der Schaden nicht von ihm verursacht worden ist, sofern der Schaden seine Ursache innerhalb der Nutzungsfläche hat.
- (5) Grün Berlin haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer oder Dritten an eingebrachten Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welcher Einwirkungen sie sind, es sei denn, dass Grün Berlin vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden herbeigeführt hat. Im Übrigen ist die Haftung von Grün Berlin grundsätzlich auf die Höhe und den Umfang der Haftpflichtversicherung begrenzt, es sei denn, Grün Berlin hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

§ 8 Unterhaltung, Bewirtschaftung

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand in jeder Beziehung mustergültig zu führen und die Nutzungsfläche und Ausstattung in einem vertragsgemäßen sowie selbst eingebrachte Ein- und Aufbauten in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu erhalten. Der Nutzer hat insbesondere auch für seinen Nutzungszweck bestehende gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen und Auflagen einzuhalten. Die Kosten trägt der Nutzer. Über im Zusammenhang mit der Nutzung stehende anzeigepflichtige Vorkommnisse ist auch Grün Berlin zu informieren.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es – unabhängig von der vertragsgemäßen Nutzung der Nutzungsfläche – während der Nutzungszeit zu keinerlei schädlichen Veränderungen des Bodens, des Grundwassers oder im abfallrechtlichen Sinne kommt. Der Nutzer haftet für die Freiheit der Nutzungsfläche von schädlichen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes, es sei denn die Verunreinigungen wurden bereits vor der Nutzungszeit oder nach Rückgabe der Nutzungsfläche verursacht. Wird die Grün Berlin aufgrund von Verunreinigungen der Nutzungsfläche in Anspruch genommen, die der Nutzer verursacht hat, so verpflichtet sich der Nutzer, die Grün Berlin von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme freizustellen. Anfallender Müll und Abfall jeder Art darf nicht abgeladen, verbrannt oder vergraben werden. Sie sind vielmehr in verschlossene, unauffällig aufzustellende und regelmäßig abzufahrende Müllgefäße zu verbringen. Die Kosten für die eigene Müllentsorgung und die Bereitstellung der Müllgefäße trägt der Nutzer. Der Nutzer hält außerdem die Umgebung der Nutzungsfläche gemäß der in den **Anlage 1** gelb markierten Flächen von Müll sauber.

Der Nutzer bestellt Dienstleistungen der Müllentsorgung auf eigene Rechnung bei dem von Grün Berlin eingesetzten Dienstleister.
- (3) Das Tempelhofer Feld hat je nach Jahreszeit unterschiedliche Öffnungszeiten. Veranstaltungen, bei denen der Nutzer die Öffnungszeiten des Tempelhofer Feldes überschreitet, bedürfen der Zustimmung von Grün Berlin. Der Nutzer weist seine Mitglieder, Besucher und Gäste in sämtlichen Veranstaltungen, bei denen die Öffnungszeit überschritten wird, darauf hin, das Tempelhofer Feld im Anschluss an die Veranstaltung auf kürzestem Weg schnellstmöglich zu verlassen.
- (4) Dem Nutzer ist bekannt, dass auf dem Tempelhofer Feld und in der Nachbarschaft (z.B. Flughafengebäude) Veranstaltungen sowie Events verschiedenster Art und/oder andere Pionier- und Zwischennutzungen stattfinden, die zu immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen führen können. Nutzer und Grün Berlin informieren sich rechtzeitig über die stattfindenden Veranstaltungen und

Events und stimmen – soweit erforderlich – Maßnahmen ab, die einen reibungslosen Ablauf gewährleisten.

- (5) Grün Berlin ist grundsätzlich bemüht, den Verkehr durch KFZ auf dem Tempelhofer Feld auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Tempelhofer Feld abgestellt werden. Für den notwendigen Geschäftsverkehr des Nutzers werden Ausnahmen erteilt, in dem unter Benennung des amtlichen Kennzeichens eine Zufahrtsgenehmigung erteilt wird. Der notwendige Geschäftsverkehr des Nutzers darf nur auf der in **Anlage 1** markierten Route erfolgen. Das Befahren von Vegetationsflächen ist untersagt. Auf dem Tempelhofer Feld ist Schrittgeschwindigkeit als Höchstgeschwindigkeit einzuhalten.
- (6) Schilder, Plakate, Schaukästen, Automaten, visuelle oder tontechnische Anlagen, sonstige Reklameanlagen usw. dürfen nur mit Zustimmung der Grün Berlin an den von ihr bestimmten Stellen angebracht werden. Hierfür evtl. notwendige behördliche Genehmigungen hat der Nutzer auf seine Kosten einzuholen. Gestalterische Vorgaben der Grün Berlin sind zu beachten. Werden im Rahmen von Sonderveranstaltungen von Grün Berlin exklusive Werberechte an Dritte vergeben, so verpflichtet sich der Nutzer in dem Fall die Werbung eigener Partner für die Dauer der Veranstaltung entschädigungslos zu entfernen und, wenn nicht möglich, zu verdecken.

Die akustische Begleitung der Aktivitäten des Nutzers ist mit der Grün Berlin rechtzeitig abzustimmen. Die Mittagsruhe ist unbedingt einzuhalten. Die Lautstärke ist den ordnungsrechtlichen Bestimmungen anzupassen. Auf Verstärkung ist zu verzichten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung von Grün Berlin.

- (7) Grün Berlin und von ihr beauftragte Personen haben nach vorheriger schriftlicher Ankündigung jederzeit Zutritt zur Nutzungsfläche.

§ 9 Instandhaltung der Nutzungsfläche

- (1) Der Nutzer hat die Nutzungsfläche und alle Zubehörteile schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Für Beschädigungen der Nutzungsfläche ist der Nutzer auch ersatzpflichtig, soweit sie von ihm bzw. zu ihm gehörenden Personen und Beschäftigten, Besuchern, Lieferanten, Handwerkern, Kunden usw. verursacht worden sind. Dem Nutzer obliegt die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Leistet der Nutzer Schadensersatz, so ist Grün Berlin verpflichtet, dem Nutzer ihre etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten. Der Nutzer hat von ihm zu beseitigende Schäden sofort durch von Grün Berlin autorisierte Fachunternehmen beheben zu las-

sen. Grün Berlin kann die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzers in Auftrag geben, wenn der Nutzer seiner Pflicht nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

- (3) Grün Berlin darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder Grün Berlin zweckmäßig erscheinen, durchführen. Dies gilt entsprechend für Arbeiten, die insbesondere der Entwicklung der Nutzungsfläche dienen. Der Nutzer hat die jeweils in Betracht kommenden Flächen und Räume zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern. Maßnahmen zur Verbesserung der überlassenen Nutzungsfläche oder sonstiger Bereiche hat der Nutzer zu dulden, soweit ihm dies zugemutet werden kann.

§ 10 Bauliche Veränderungen

- (1) Die Errichtung von Aufbauten, das Aufstellen fliegender Bauten und sonstige bauliche Veränderungen sind mit Grün Berlin abzustimmen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Grün Berlin sowie nach Vorlage der erforderlichen Genehmigungen zulässig. Das betrifft auch die Errichtung von Einfriedungen, welche nur im Ausnahmefall zulässig sind. Erteilt die Grün Berlin ihre Zustimmung zu baulichen Änderungen, sind diese bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses von dem Nutzer auf eigene Kosten zu beseitigen (vgl. § 3 Abs. 9).
- (2) Sollten nach Übergabe der Nutzungsfläche aufgrund neuer behördlicher Bestimmungen oder Auflagen Baumaßnahmen erforderlich werden, die den Betrieb der Nutzungsfläche zum vereinbarten Zweck betreffen, so sind diese von dem Nutzer auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch für Baumaßnahmen, die aufgrund einer Änderung oder Erweiterung der Nutzung durch den Nutzer erforderlich werden.
- (3) Dem Nutzer ist bekannt, dass jegliche Eingriffe in den Boden untersagt sind. Sollten dennoch solche Eingriffe erforderlich werden, hat der Nutzer eine Freimessung zu beauftragen und die Kosten zu tragen. Auf die entsprechenden Hinweise der Grün Berlin wird ausdrücklich verwiesen (**Anlage 5**).
- (4) Die Beantragung von behördlichen Genehmigungen für bauliche Veränderungen sowie deren Kosten ist Sache des Nutzers. Sämtliche mit der Veranlassung von baulichen Maßnahmen verbundenen Gefahren und Risiken sowie die dadurch entstehenden Kosten trägt der Nutzer. Der Nutzer stellt Grün Berlin von jeglicher Inanspruchnahme in diesem Zusammenhang frei.

§ 11 Überlassung an Dritte

- (1) Der Nutzer darf die Nutzungsfläche weder im Ganzen noch in Teilen zum Gebrauch Dritten überlassen.

Die Unterverpachtung oder Gebrauchsüberlassung des Nutzungsobjektes oder von Teilen davon ist nur nach vorheriger Zustimmung der Grün Berlin zulässig. Ggf. ergibt sich eine teilweise Gebrauchsüberlassung aus dem Nutzungskonzept (**Anlage 2**).

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mehrere Personen als Nutzer bevollmächtigen sich hiermit gegenseitig, einseitige Willenserklärungen oder sonstige Handlungen der Grün Berlin (z.B. Kündigungen) entgegenzunehmen. Solche Erklärungen und Handlungen der Grün Berlin sind auch dann wirksam, wenn sie nur einem Nutzer zugehen (Empfangsvollmacht).
- (2) Ändert sich die Rechtsform des Nutzers oder treten anderweitige Änderungen solcher für das Nutzungsverhältnis bedeutenden Verhältnisse ein, hat der Nutzer diese der Grün Berlin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Veränderungen der Rechtsform des Nutzers bedarf es wegen des Überganges des Vertrages auf den Rechtsnachfolger einer vorherigen Vereinbarung mit der Grün Berlin. Ein Anspruch auf Übergang dieses Vertrages besteht nicht.
- (4) Der Nutzer ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, Grün Berlin eine Korrespondenzadresse mitzuteilen, an die sämtliche das Nutzungsverhältnis betreffenden Erklärungen zu richten sind. Änderungen dieser Adresse sind Grün Berlin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht fort für die Dauer von sechs Monaten nach Rückgabe des Nutzungsgegenstandes an Grün Berlin.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die vertraglichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Der Nutzer ist davon informiert, dass im Rahmen der Verwaltung der Nutzungsverträge die das Vertragsverhältnis betreffenden Daten auf Datenträger gespeichert und nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.
- (7) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages jeder Art sind nur wirksam,

wenn sie schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart werden. Auch das Abweichen von der Schriftform bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

- (8) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so zu deuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck entsprechend dem Willen der Beteiligten erreicht wird.
- (9) Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteile des Vertrages
 - Anlage 1 Nutzungsfläche / Lage auf dem Tempelhofer Feld
 - Anlage 2 Nutzungskonzept
 - Anlage 3 Übergabeprotokoll
 - Anlage 4 Besucherinformation Tempelhofer Feld mit Benutzungsordnung, Stand Juli 2016
 - Anlage 5 Handblatt „Eingriffe in den Untergrund“
- (10) Von diesem Vertrag hat jede Partei eine Ausfertigung erhalten und bestätigt dies durch Ihre Unterschrift.

Berlin, den

Berlin, den

.....

.....

- Grün Berlin GmbH -

Nutzer